

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 152 (1986)

Heft: 9

Rubrik: Gesamtverteidigung und Armee

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gesamtverteidigung und Armee

Zivilschutz und Schutzdienstverweigerung

BZS. Bei den rund 400 000 Angehörigen des Zivilschutzes, die im Jahre 1985 Dienst leisteten (1983: 290 000; 1984: 365 000), mussten 205 Personen (1983: 139; 1984: 113) aufgrund von Artikel 84 des Zivilschutzgesetzes zu Haft- und Gefängnisstrafen verurteilt werden. Davon wurden 82 (1983: 73; 1984: 60) zu bedingten und 123 (1983: 66; 1984: 53) zu unbedingten Haft- oder Gefängnisstrafen verurteilt. Er ist zu beachten, dass diese Strafen zum Teil andere Vergehen als die Schutzdienstverweigerung betreffen. Gemessen an der Zahl der Schutzdienstleistenden fallen die eigentlichen Schutzdienstverweigerer nach wie vor kaum ins Gewicht.

Die Schutzdienstpflicht wurde vom Gesetzgeber aufgrund einer verfassungsmässigen Bestimmung eingeführt. Das Gesetz sieht vor, dass derjenige, der dieser Verpflichtung vorsätzlich nicht nachkommt, zu bestrafen ist. Zur Beurteilung des Straftatbestandes zuständig ist im Gegensatz zur Armee, die ein eigenes Strafrecht sowie ein Disziplinarstrafrecht kennt, allein der zivile Richter. Seine Sache ist es, über das Strafmass und die Frage zu befinden, in welchem Masse allenfalls strafmildernde Gründe angenommen werden können.

Bis Ende 1985 sah die Zivilschutzgesetzgebung keine Möglichkeit vor, Schutzdienstverweigerer aus dem Zivilschutz auszuschliessen. Ausschlussgründe waren lediglich «Unfähigkeit» und «Unwürdigkeit». Schutzdienstverweigerer waren somit grundsätzlich immer wieder aufzubieten, sofern sie nicht zu einem bestimmten Zeitpunkt, wie zum Beispiel nach mehrmaliger Bestrafung, als «unwürdig» bezeichnet und damit ausgeschlossen wurden.

Mit der Revision von Artikel 63 der Zivilschutzverordnung wurden auf den 1. Januar 1986 klare Verhältnisse geschaffen und gesamtschweizerisch eine einheitlichere Praxis für den Ausschluss von der Schutzdienstleistung eingeführt. Seit diesem Zeitpunkt müssen nun Schutzdienstverweigerer ausgeschlossen werden, wenn sie wegen Schutzdienstverweigerung zu unbedingten Freiheitsstrafen von mindestens 30 Tagen verurteilt worden sind.

In diesem Zusammenhang wurde da und dort die Frage der Schutzdienstverweigerung unter Berufung auf einen Gewissens-

notstand aufgeworfen. Dazu ist folgendes festzuhalten:

Der mit der Annahme von Art. 22 bis der Bundesverfassung geschaffene Zivilschutz hat einen zweifachen Auftrag. Einerseits hat er durch Massnahmen, die bestimmt sind, die Auswirkungen bewaffneter Konflikte zu verhindern oder mindestens zu mildern, die Bevölkerung im Rahmen des Machbaren und Möglichen zu schützen. Andererseits soll er zu jeder Zeit auch für Hilfeleistungen bei Katastrophen eingesetzt werden können. Beide Aufgaben haben einen humanitären Charakter. Dieser Aspekt hat auch dazu geführt, dass seine Tätigkeit, gestützt auf die Genfer Rotkreuz-Abkommen zum Schutz der Bevölkerung und der Zusatzprotokolle dazu, einen besonderen Status genießt.

Aufgrund des verfassungsmässigen Auftrages hat der Gesetzgeber für Männer vom 20. bis 60. Altersjahr – sofern sie arbeitsfähig und nicht militärdienstpflichtig sind – die allgemeine Verpflichtung zur Schutzdienstleistung eingeführt. Die Frauen können die Schutzdienstpflicht freiwillig übernehmen.

Es ist unverständlich, dass von einzelnen Bürgern die Übernahme einer dem Schutz der Rettung und Betreuung von Mitmenschen in Notsituationen dienenden Aufgabe abgelehnt wird. Der Hinweis, der Zivilschutz lasse durch seine Massnahmen einen Krieg, namentlich einen Atomkrieg, fühlbar erscheinen und erhöhe damit dessen Wahrscheinlichkeit, hält keiner näheren Überprüfung stand. Kriege werden nicht geführt, weil es einen Zivilschutz gibt. Das Gegenteil ist der Fall. Solange Kriege nicht ausgeschlossen werden können und dabei vor allem auch die Bevölkerung gefährdet ist, gilt es für diese, die sich aufrägenden Schutzvorkehrungen zu treffen. Gerade in dieser Erkenntnis bemühen sich weltweit immer mehr Staaten um den Aufbau eines effizienten Bevölkerungsschutzes und zeigen grosses Interesse für unsere entsprechenden Massnahmen.

Auch der Hinweis von Schutzdienstverweigerern betreffend ihrer Bereitschaft zur Hilfeleistung bei Natur- und Zivilisationskatastrophen wirkt insofern unglaubwürdig, als ein entsprechender Einsatz nur dann voll zum Tragen kommt, wenn er vorbereitet und hierarchisch geführt wird.

Im übrigen sei erwähnt, dass der Zivilschutz als Teil der Gesamtverteidigung eine wichtige Dissuasionsfunktion zu erfüllen hat (Kriegsverhinderung durch Verteidigungsbereitschaft).

25 Jahre Felddivision 2

Die Felddivision 2 beging ihr 25-Jahr-Jubiläum mit **Militärtagen**, die am 18. und 19. Juni 1986 mitten in der Stadt Neuenburg durchgeführt wurden und drei Schwerpunkte umfassten: eine Ausstellung von Waffen und Geräten, ein Fliegerschiessen und einen Vorbeimarsch einer grossen WK-Gruppe der Division. Ziel der Veranstaltung war es, den Kontakt mit der Bevölkerung zu suchen und ihr den Dissuasionswert der modernen Mittel unserer Armee vor Augen zu führen; die Gelegenheit, sich der Öffentlichkeit zeigen zu können, sollte umgekehrt die Truppe für ihre Arbeit motivieren.

Auf zahlreichen Arbeitsplätzen in der Stadt wurde eine vollständige Übersicht über die Mittel der Division und über Waffensysteme vermittelt, die in Einführung begriffen sind. So war unter anderem auch der Panzer 87 (Leopard 2) ausgestellt. Die Flugwaffe zeigte ihre Mittel in einer Ausstellung und demonstrierte ein Fliegerschiessen auf Ziele im Neuenburgersee.

Höhepunkt der Militärtage, die in der Bevölkerung auf ein breites Echo stiessen, war der **Vorbeimarsch** vom 19. Juni, an dem das Neuenburger Infanterieregiment 8, die Panzerbataillone 1 und 24 sowie die Panzerhaubitzenabteilungen 5 und 72 zusammengefasst waren, um vor dem Kommandanten der Felddivision 2, Divisionär Michel Montfort, und dem Chef des Eidgenössischen Militärdepartements, Bundesrat Jean-Pascal Delamuraz, zu defilieren. Kampfflugzeuge und Helikopter ergänzten mit verschiedenen Überflügen den Vorbeimarsch.

Ein weiterer Anlauf in der Dienstverweigererfrage

Der Bundesrat hat vor den Sommerferien vom Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens zum Entwurf einer Änderung des Militärstrafgesetzes und des Bundesgesetzes über die Militärorganisation Kenntnis genommen. Im grossen und ganzen haben die begrünten Stellen (Kantone, Parteien und Organisationen) den Entwürfen zugestimmt. Aufgrund dieses Ergebnisses hat der Bundesrat das Eidgenössische Militärdepartement beauftragt, unter Berücksichtigung der Vernehmlassungsergebnisse eine Botschaft an die Bundesversammlung und einen Gesetzesentwurf auszuarbeiten.

Die vorgeschlagenen Änderungen beinhalten einerseits besondere Bestimmungen für **Militärdienstverweigerer aus Gewissensgründen im Strafvollzug** (anstelle einer Haft- oder Gefängnisstrafe soll inskünftig ein **Arbeitsdienst** treten, der nicht mehr im Zentralstrafregister eingetragen wird). Andererseits soll die gegenwärtige, zeitlich befristete bundesrätliche Regelung des **waffenlosen Militärdienstes aus Gewissensgründen** im Bundesgesetz über die Militärorganisation gesetzlich verankert werden.

Volk und Stände haben am 26. Februar 1984 zum zweitenmal innert sechs Jahren die Einführung eines Zivildienstes klar abgelehnt. Unmittelbar danach wurden verschiedene parlamentarische Vorstösse aus allen politischen Lagern eingebracht. Der Bundesrat wurde ersucht, das weitere Vorgehen in dieser Frage darzulegen, ein neues Zivildienstmodell vorzuschlagen, zur Entschärfung des Dienstverweigererproblems beizutragen bzw. den waffenlosen Militärdienst zu verbessern.

In seiner Antwort vom 4. Juni 1984 legte der Bundesrat seine Vorstellungen in diesem Bereiche dar. Von ihm – so der Bundesrat – könne nicht erwartet werden, dass er in nächster Zeit ein Zivildienstmodell vorschlage. Hingegen sei er bemüht, durch Gesetzesänderung im Rahmen der geltenden Verfassung einen Beitrag zur Entschärfung des Dienstverweigererproblems zu leisten. Einerseits werde angestrebt, «echte Militärdienstverweigerer aus Gewissensgründen

nicht mehr kriminalisieren zu müssen, ...». Andererseits sei beabsichtigt, den waffenlosen Militärdienst aus Gewissengründen auf Gesetzesstufe zu verankern.

Für die Revision des Militärstrafgesetzes wurde vom EMD eine Studiengruppe unter der Leitung des Oberauditors der Armee eingesetzt, die fristgerecht ihren Bericht bis Ende Juni 1984 einreichte. Eine erneut vom Oberauditor der Armee präsierte zweite Kommission konkretisierte die Vorschläge der ersten Kommission und unterbreitete ihren Schlussbericht termingerecht Ende Mai 1985. Mit den Revisionsarbeiten des waffenlosen Militärdienstes beschäftigte sich eine EMD-interne Arbeitsgruppe.

Gestützt auf diese Vorarbeiten fertigte das EMD einen ausformulierten Revisionsentwurf aus.

Aufgrund des Antrags des EMD und der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens zum Vorentwurf eines Bundesgesetzes über die Änderung des Militärstrafgesetzes und der Militärorganisation beschloss der Bundesrat am 14. August 1985, ein Vernehmlassungsverfahren bei den Kantonen, politischen Parteien und interessierten Organisationen durchzuführen. Die auf den 18. November 1985 festgelegte Frist musste, da noch Stellungnahmen ausstehend waren, bis zum 13. Januar 1986 verlängert werden. Insgesamt gingen **111 Stellungnahmen** ein (26 Kantone, 9 Bundesparlamentparteien, 3 weitere Parteien, 14 begrüßte Organisationen, 30 weitere Organisationen oder Gruppierungen, 29 Einzelpersonen).

Die **Schweizerische Offiziersgesellschaft (SOG)** war in dem Vernehmlassungsverfahren des Eidgenössischen Militärdepartements ebenfalls begrüßt worden. Sie hat der Änderung des Militärstrafgesetzes (Entkriminalisierung des Strafvollzugs) und der Änderung der Militärorganisation (waffenloser Militärdienst) im Grundsatz zugestimmt.

Aussergewöhnliche Leistungskonstanz



Der Kommandant der Felddivision 3, Divisionär Heinz Häsler, übergibt den Siegpokal dem Gewinner des Einzellaufes Kategorie A der Divisionsmeisterschaften 1986, Kpl Res Räber (Koppigen) von der

Füs Kp III/33. Kpl Räber hat eine einmalige Leistung vollbracht: Bereits zum 8. Mal gewann er den Einzelwettkampf, die letzten vier Jahre ununterbrochen. Ebenfalls achtmal gehörte Kpl Räber der siegreichen Patrouille der Füs Kp III/33 an. In Anbetracht dieser Leistungskonstanz hat Kpl Räber den Wanderpreis endgültig in seinen Besitz nehmen können.

Das Image der Armee: verblässend

Der Informationsdienst des Eidgenössischen Militärdepartements hat die Ergebnisse einer **Meinungsumfrage** veröffentlicht, die im Jahr 1985 durchgeführt worden war und das Ansehen der Armee und des Militärdepartements zum Gegenstand hatte. Die Ergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Die Mehrheit der Schweizerinnen und Schweizer **vertraut der Armee** nach wie vor, ist ihr gegenüber aber **etwas kritischer** eingestellt als vor drei Jahren. In der Westschweiz ist das Ansehen der Armee höher als bei den Deutschschweizern. Allgemein ist indessen zu beobachten, dass das Image der Armee die Tendenz hat, etwas zu verblasen, ohne dass die Gründe dafür mit Sicherheit bestimmt werden können.

Das Image des EMD unterscheidet sich kaum von jenem der Armee; wie die Resultate von 1985 zeigen, ergeben sich gewisse Schwierigkeiten bei der Unterscheidung.

Auf dem Gebiet der Information sind die **militärischen Kenntnisse** der Bevölkerung **besser als 1982**, vor allem bei den Frauen und den Jugendlichen. Eine Minderheit wünscht gleichwohl mehr zu wissen über die Armee und das EMD.

Wie 1982 hat 1985 der emotionale Aspekt bei der allgemeinen Beurteilung eine grosse Rolle gespielt, insbesondere was die Ausgaben und die Unterstützung, die sie von aussen erhalten könnte, betrifft. Die öffentliche Meinung scheint der Ansicht zu sein, dass die rein technologischen Belange der Landesverteidigung gegenüber der Gesamtheit des Problems – welche auf zunehmendes Interesse stösst – im Vordergrund steht.

Das sind im wesentlichen die Ergebnisse der Meinungsumfrage, die das EMD drei Jahre nach der ersten Befragung von 1982 durchgeführt hat. Weitere Umfragen für die nächsten Jahre sind geplant.

Totentafel

Am 22. Juni 1986 verstarb **Brigadier Emmanuel Iselin**, ehemaliger Kommandant der Grenzbrigade 4.

Am 27. September 1914 als Bürger von Basel geboren, hatte sich der Verstorbene nach dem Studium der Rechtswissenschaften als Rechtsanwalt und Notar betätigt. Aus der Kavallerie hervorgegangen, hatte er in der Armee im Wechsel mit Diensten als Generalstabsoffizier nacheinander die Dragonerschwadron 28, das Motordragonerbataillon 16 und das Infanterieregiment 22 kommandiert. Auf das Jahr 1963 übertrug ihm der Bundesrat das Kommando der Grenzbrigade 4 und beförderte ihn zum Brigadier. Auf Ende 1966 trat er vom Kommando zurück.

50 Jahre Küchenchefschulen

Im Jahr 1936 wurde in Thun erstmals eine Unteroffiziersschule für Küchenchefs durchgeführt. Zum Jubiläum hat Major Hannes Stricker zusammen mit zahlreichen weiteren Autoren eine **Festschrift** verfasst, die neben einer Fülle von kulinar- und militärgeschichtlichen Informationen Reminiszzenzen aus der Geschichte der Schule und Angaben über Verpflegungsprobleme der Armee gestern und heute beinhaltet. Die reich bebilderte Schrift kann zum Preis von Fr. 5.– beim Kommando der Unteroffiziersschule für Küchenchefs, Kaserne, 3601 Thun, bestellt werden.

Defilee der Mech Div 11

Erstes Defilee einer verstärkten Heeresinheit, an dem ausschliesslich mechanisierte oder motorisierte Verbände teilnehmen.

Am 21. November gelangt das erste Defilee in unserem Land zur Durchführung, an dem – zusammen mit Flieger- und Flabtruppen – eine verstärkte Heeresinheit mit ausschliesslich mechanisierten und motorisierten Verbänden, aber ohne einen einzigen zu Fuss marschierenden Soldaten, zu sehen sein wird. Direkt und ohne Probelauf aus der Gesamtverteidigungsübung «Dreizack» antretend, werden am Freitag, 21. November 1986, von 14 bis 15.30 Uhr, auf der Defilierstrecke im Militärflugplatz Dübendorf 12 000 Mann der Mech Div 11 sowie 500 Raupen- und 2000 Pneu-fahrzeuge im Einsatz stehen.

Um die Bevölkerung unmittelbar mit der Truppe und ihrer Ausrüstung in Kontakt zu bringen, wird am Tag des Defilees sowie am Samstag zudem eine umfassende Wehrschau gezeigt.



Der Besuch des Defilees und der Wehrvorführungen ist gratis. Für Plätze auf den eigens errichteten Sitz- und Stehplatztribünen muss dagegen ein Eintritt von 10 Franken respektive 5 Franken – für Kinder bis 16 Jahre die Hälfte – erhoben werden. Im **Vorverkauf, der am 15. September eröffnet wird**, können Eintrittskarten bei allen Geschäftsstellen der Kantonalbanken der Kantone Zürich, Schaffhausen, Thurgau, St. Gallen und beider Appenzel bezogen werden.